

Deutliche Verschärfung

Die neuen Liquiditätsanforderungen und ihre Steuerungsmöglichkeiten

Die neuen Mindestanforderungen an die Liquidität bedeuten für deutsche Finanzinstitute eine deutliche Verschärfung zu den bisherigen nationalen Liquiditätskennziffern im Rahmen der Liquiditätsverordnung (LiqV). Die Autoren stellen das Konzept der Liquidity Coverage Ratio (LCR) vor und zeigen auf, welche Steuerungsmaßnahmen sich anbieten.



Die weltweite Finanzkrise hat deutlich gemacht: Das Liquiditätsmanagement ist bei vielen Instituten nicht ausreichend. Als Reaktion darauf veröffentlichte der Baseler Ausschuss im Dezember 2010 ein globales Rahmenwerk (Basel III) und führte unter anderem auch zwei neue Liquiditätskennzahlen ein. Hierzu gehört neben der strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) auch die Mindestliquiditätsquote Liquidity Coverage Ratio. Diese neuen Kennziffern wurden im Juli 2011 von der Europäischen Kommission im Rahmen der sogenannten Capital Requirements Directive IV (CRD IV) aufgegriffen. Bisher existierten auf EU-Ebene keine harmonisierten Mindestanforderungen in Bezug auf die Liquidität. Zusätzlich zur Verschärfung der Anforderungen stehen die Institute unter einem ziemlichen Zeitdruck: Im Rahmen der Beobachtungsphase ist die LCR ab dem 1. Januar 2013 zu melden; ab dem 1. Januar 2015 ist ihre Einhaltung Pflicht.

Konzept der LCR

Die Mindestliquiditätsquote versucht ein Maß dafür zu sein, das anzeigt, ob der Liquiditätspuffer einer Bank im Stressfall für einen Zeithorizont von 30 Tagen ausreichend bemessen ist. Dazu wird der Liquiditätspuffer, also der Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva, ins Verhältnis zu den Nettoabflüssen der nächsten 30 Tage gesetzt. Eine Verbesserung der LCR kann zum einen durch eine quantitative oder qualitative Verbesserung des Liquiditätspuffers, zum anderen durch die Reduzierung der Nettoabflüsse realisiert werden. Der von

der Aufsicht vorgegebene Mindestwert beträgt 100 Prozent. Die LCR ist grundsätzlich auf Einzelinstitutsebene einzuhalten. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine Einhaltung auf Gruppenebene möglich (Waiver-Regelung).

Maßnahmen zur Steuerung der LCR

Umschichtung des Liquiditätspuffers

Die offensichtlichste Maßnahme zur Verbesserung der LCR ist ein Umschichten des Liquiditätspuffers. Der größte Effekt wird erzielt bei einem Verkauf von sonstigen Aktiva und einem gleichzeitigen Kauf im selben Volumen von Stufe 1 Aktiva. Liegt der Anteil der Stufe 1 Aktiva am gesamten Wertpapierbestand vor dem Umtausch bei unter 60%, kann durch diese Maßnahme die Kennziffer sogar überproportional gesteigert werden. Für den Umtausch könnten z.B. die Wertpapiere in Frage kommen, welche zum 31. Dezember 2014 fällig werden.

Behandlung von Repos

Auch Wertpapiere, die in Form einer besicherten Finanzierung – etwa durch Repos – in den Besitz der Bank kommen, dürfen bei der Berechnung der erstklassigen liquiden Aktiva berücksichtigt werden. Dennoch ist das Regelwerk so konstruiert, dass sich in der Regel durch kurzfristige Repos mit einer Laufzeit von nicht mehr als 30 Tagen die Kennziffer LCR gar nicht oder nur geringfügig ändert. Dies wird dadurch erreicht, dass sich bei einem Repo nicht nur der Bestand an Barmitteln erhöht und der Bestand an Wertpapieren reduziert, sondern auch gegebenenfalls ein Zahlungsmittelabfluss zum Ende des Repos berücksichtigt wird. Umgekehrt reduziert sich bei einem Reverse Repo der Barmittelbestand und der Wertpapierbestand steigt – bei gleichzeitigem Zahlungsmittelzufluss. Die Ab- und Zuflussquoten für kurzfristige Repos und Reverse-Repos mit Aktiva der Stufe 1, der Stufe 2 und sonstigen Aktiva Wertpapieren sind mit 0%, 15% und 100% ebenfalls so gestaltet, dass kurzfristige Repos diese mit diesen Wertpapieren keine großen Auswirkungen auf die Höhe der LCR haben. Ebenso wenig möglich ist ein Umgehen des geforderten Mindestanteils von

60% Stufe 1 Aktiva am Gesamtbestand an erstklassigen liquiden Aktiva. Für die Berücksichtigung dieses Mindestanteils werden die kurzfristigen Repos virtuell zurück gerechnet, d.h. nicht berücksichtigt. Eine Ausnahme zu dieser Regel stellen Repos mit sonstigen Wertpapieren dar – mit dem Staat, der Zentralbank oder sonstigen öffentlichen Stellen des Sitzlandes der Bank. Der Mittelabfluss wird hier nicht mit 100%, sondern nur mit 25% angenommen. Dabei wird anerkannt, dass es unwahrscheinlich ist, dass diese Geschäftspartner den Banken in Zeiten marktweiter Anspannung besicherte Finanzierungen entziehen. Als weitere Maßnahme können langfristige Repos mit einer Laufzeit von über 30 Tagen abgeschlossen werden. Das Ergebnis ist zunächst identisch mit dem eines Wertpapierverkaufs. Allerdings sind die Auswirkungen nur temporär.

Einlagen als langfristiges Steuerungsinstrument

Ein anderer Ansatzpunkt zur Kennziffersteuerung sind die Einlagen. Für Einlagen mit einer Restlaufzeit von nicht mehr als 30 Tagen sind Abflussquoten definiert. Diese zeigen an, wie viele der Einlagen im Stressfall von den Kunden abgezogen werden. Dabei sind die Kunden in Gruppen mit unterschiedlichen Abflussquoten eingeteilt. So haben Privatkunden und Kleinunternehmen lediglich eine Abflussquote von 5 bis 10%, Unternehmen sowie Staaten, Zentralbanken und sonstige öffentliche Stellen von 75% und „Andere“, zu denen z.B. die Banken zählen, von 100%. Eine Maßnahme zur Kennzifferverbesserung liegt darin, den prozentualen Anteil der Einlagen von privilegierten Kunden (etwa Privatkunden) zu erhöhen und den von anderen Kundengruppen (etwa Banken) zu reduzieren. Im Gegensatz zu den diskutierten Maßnahmen, die beim Wertpapierbestand und bei Repos ansetzen, ist diese Maßnahme eher langfristiger Natur. Eine Steuerung kann z.B. durch – nach Kundengruppen gestaffelte – Konditionen und Anreize der Vertriebsstellen umgesetzt werden. Des Weiteren kann bei der Laufzeit der Einlagen angesetzt werden. Der Betrachtungshorizont der Kennziffer beträgt 30 Tage. Alle Einlagen mit einer Restlaufzeit von über 30 Tagen haben eine Abflussquote von Null und verursachen somit keinen Mittelabfluss.

Nutzung von notenbankfähigen und deckungsstockfähigen Krediten

Generell wird es für Banken eine Herausforderung sein, die Refinanzierung so zu gestalten, dass die Kennziffer problemlos erfüllt wird. Kurzfristige Einlagen, abgesehen von denjenigen von privaten und Kleinunternehmen, haben hohe Abflussquoten. Auch die Emission von Anleihen wird in Zukunft schwieriger sein, da diese, falls von Banken emittiert, per Definition nicht zum Liquiditätspuffer gezählt werden und von anderen Kreditinstituten deshalb deutlich weniger nachgefragt werden dürften. Eine Möglichkeit, sich von diesen beiden Refinanzierungsquellen unabhängig zu machen, besteht in der verstärkten Vergabe von notenbankfähigen Wirtschaftskrediten, die anschließend bei der EZB als Sicherheiten hinterlegt werden. Das dann von der Zentralbank geliehene Geld wird in erstklassige liquide Aktiva der Stufe 1 investiert. Eine zusätzliche Refinanzierung wird so lediglich in Höhe des Haircuts der Wirtschaftskredite notwendig. Die gleiche Argumentation gilt auch für deckungsstockfähige Kredite mit denen Pfandbriefe besichert werden, da auch eigene Pfandbriefe bei der EZB als Sicherheit hinterlegt werden können. Bei entsprechendem Rating erlaubt deren Einstufung als Stufe 2 Aktiva zudem eine deutlich einfachere direkte Kapitalmarktplatzierung als dies bei unbesicherten Bankanleihen der Fall ist.



Autoren:
Lutz Niemann,
Xuccess Reply GmbH



Daniel Tornow,
HSH Nordbank AG